

Wegleitung

Einzureichende Unterlagen bei einem Bewilligungsgesuch für eine Anlagegesellschaft

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über die einzureichenden Unterlagen bei einem Bewilligungsgesuch für eine Anlagegesellschaft. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen, im Wesentlichen Art. 56 des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) und Art. 80 der Verordnung zum Gesetz über Investmentunternehmen (IUV), massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

Einzureichende Unterlagen

- Schriftliches Gesuch an die FMA (Art. 80 Abs. 1 IUV)
- Beschreibung der Organisation, der Ausgestaltung und der Rechtsform der Anlagegesellschaft (Art. 4 Abs. 1 Bst. b und Art. 33 ff. IUG)
- Statuten (Art. 80 Abs. 1 Bst. k IUV)
- Organisations- und Geschäftsreglement (Art. 80 Abs. 1 Bst. l IUV)
- Geschäftsplan (Businessplan), der insbesondere die Organisation gemäss Art. 83 IUV umschreibt, ein Entwicklungsszenario darlegt und die Gründungskosten nennt (Art. 80 Abs. 1 Bst. c IUV)
- Dokumente über die Herkunft des Kapitals und die wesentlichen Besitzverhältnisse sowie die Form der Liberierung (Art. 80 Abs. 1 Bst. e IUV)
- Benennung der Aktionäre (zur Gründung bedarf es mindestens zweier Aktionäre) und Aufschlüsselung der Besitzverhältnisse am Aktienkapital (Art. 80 Abs. 1 Bst. h IUV)
- Informationen über die Person, die das Bewilligungsgesuch für die Anlagegesellschaft in Auftrag gegeben hat (Promotor, Initiator, etc.)
- Name der externen Revisionsstelle, des Mandatleiters und des leitenden Revisors sowie deren unterzeichnete Erklärung im Original, dass sie das Mandat als externe Revisionsstelle annimmt und die folgenden Dokumente den gesetzlichen Anforderungen entsprechen (siehe „Download für die Annahmeerklärung und die Bestätigung von Dokumenten durch die Revisionsgesellschaft“) (Art. 27 IUG und Art. 80 Abs. 1 Bst. g IUV):
 - Statuten
 - Organisations- und Geschäftsreglement
 - Vollständiger Prospekt
 - Vereinfachter Prospekt
 - Angaben über das eingesetzte Risikomanagementverfahren bei Anlagegesellschaften für Wertpapiere

- Bestätigung des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, dass die Eintragungsfähigkeit des Namens gegeben ist (siehe „Wegleitung für die Bestimmung des Namens von VerwG und Investmentunternehmen“) (Art. 80 Abs. 1 Bst. m IUV)
- Personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung (Art. 80 Abs. 1 Bst. a IUV)
- Annahme- und Firmenzeichnungserklärung der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen (Art. 80 Abs. 1 Bst. f Ziff. 4 IUV) (unterzeichnet im Original)
- Dokumente zum Nachweis der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen (Art. 80 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1 – 3 IUV)
 - Unterzeichnete und datierte Lebensläufe im Original
 - Kopie von Diplomen, Ausbildungs- und Arbeitszeugnissen sowie Referenzschreiben, welche die fachliche Qualifikation aufzeigen
 - Strafregisterauszüge (nicht älter als 3 Monate)
 - Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, sofern dadurch die Ausübung der jeweiligen Funktion beeinträchtigt wird, sowie eine Verpflichtungserklärung, diesbezügliche Änderungen bekannt zu geben. Diese Angaben sind unterzeichnet im Original einzureichen. (siehe „Download Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren“)
 - Persönliche Erklärung, ob ein Konkurs- oder Nachlassverfahren eröffnet oder letzteres rechtskräftig abgeschlossen wurde
- Erklärung über die Kenntnis und Einhaltung der Wohlverhaltensregeln (Art. 80 Abs. 1 Bst. n IUV)
- Delegiert die VerwG einzelne ihrer Aufgaben an Dritte, sind der FMA Unterlagen über die natürliche oder juristische Person einzureichen, an die die Aufgaben delegiert sind. Die für das Mandat verantwortlichen Personen haben der FMA ihre Qualifikation nachzuweisen. Sie reichen dieselben Unterlagen wie die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung betrauten Personen der VerwG ein (siehe oben) (Art. 25 IUG sowie Art. 34 und 35 IUV).
- Beschreibung des Zielkunden
- Angabe des Typs des Anlagefonds (Art. 3 IUG)
- Entwurf des vollständigen Prospekts, jeweils von den verantwortlichen Personen der VerwG und der Depotbank unterzeichnet im Original (Art. 80 Abs. 1 Bst. b IUV)
- Entwurf des vereinfachten Prospekts in 2-facher Ausfertigung, jeweils von den verantwortlichen Personen der VerwG und der Depotbank unterzeichnet im Original (Art. 80 Abs. 1 Bst. b IUV)

- Name der Depotbank sowie der bei der Depotbank für den Anlagefonds verantwortlichen Personen (Art. 30 IUG)
- Bei einer Anlagegesellschaft für Wertpapiere Angaben über das eingesetzte Risikomanagementverfahren (Art. 49 IUUV)

Verträge (Art. 80 Abs. 1 Bst. i IUUV):

- Depotbankvertrag (Vertrag zwischen VerwG und Depotbank), datiert und unterzeichnet im Original

Falls es die Konstruktion der Anlagegesellschaft erfordert: datierter und im Original unterzeichneter

- Vertriebsvertrag (Vertrag zwischen VerwG und Vertriebsstelle)
- Vermögensverwaltungsvertrag (Vertrag zwischen VerwG und Vermögensverwalter)
- Beratungsvertrag (Vertrag zwischen VerwG und Berater)
- Administrationsvertrag (Vertrag zwischen VerwG und Administrationsstelle)
- Sonstige Verträge

Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: September 2005